

Vorstellung des Gesamtplan- und B.E.Ni-Verfahrens

Fachdienst Sozialhilfe

Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Integration

Emden, 08.11.23

Gliederung der Präsentation



- Grundsätzliches zur Bedarfsermittlung
- Fallbeispiel 2017
- Der Gesamtplan 2017
- B.E.Ni 3.0
- Fallbeispiel 2023
- Der Gesamtplan 2023
- Rahmenbedingungen
- Jetziger Stand und Ausblick



- Menschen mit einer Beeinträchtigung haben ggf. einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe
- Um zu überprüfen, welchen Bedarf jemand hat und ggf. in welchem Umfang dieser Bedarf besteht, wird eine Bedarfsermittlung durchgeführt.
- 2016 wurden im FD 550.4 alle Formulare und Dokumente überarbeitet (angepasst an ICF).
- Seit 2018 muss zwingend ein Gesamtplan erstellt werden, der die gesetzliche Definition erfüllt.



- Bärbel, 20 Jahre alt, möchte aus dem Elternhaus ausziehen.
- Bärbels Eltern melden sich telefonisch und bekommen einen Termin zur Erstberatung, das Beratungsgespräch dauert ca. 30 Minuten.
- Zwei Wochen nach dem Termin liegen alle Unterlagen vor und die Bedarfsermittlung wird durchgeführt. Das Gespräch dauert 60 Minuten.
- Das Ergebnis: Bärbel benötigt in einer eigenen Wohnung viel Unterstützung und erhält 6 Stunden ambulante Wohnassistenz pro Woche.





- Der Gesamtplan besteht zu diesem Zeitpunkt aus:
 - Stammdatenblatt (1 Seite)
 - Erstberatungsbogen (1 Seite)
 - Bedarfsermittlung (5 Seiten)
 - Zielvereinbarung (1 Seite)
 - Protokoll der Hilfeplankonferenz (2 Seiten)
 - Empfehlung (1 Seite)
 - Später: Entwicklungsbericht (5 Seiten)
- Der/die Hilfeplaner/in benötigt zur Dokumentation ca. 1 Stunde.



- Die Länder wurden ermächtigt, Bedarfsermittlungsinstrumente zu schaffen. Es folgten daraufhin verschiedene Versionen des Bedarfsermittlungsinstrumentes Niedersachsen (B.E.Ni).
- Die Bedarfsermittlung muss gem. § 118 SGB IX ICF-basiert sein (international Classification of Function, Disability and Health), die Lebensbereiche aus dem Teil d) Aktivitäten und Teilhabe sind hier maßgeblich für die Bedarfsermittlung.
- B.E.Ni 3.0 beinhaltet inzwischen alle Informationen, die ein Gesamtplan nach §121 i.V.m. § 19 SGB IX enthalten muss und noch mehr.

Fallbeispiel 2023



- Bärbel hat die Leistung zwischenzeitlich beendet, allerdings hat das selbständige Wohnen ohne Hilfe nicht gut funktioniert. Sie ruft diesmal selbst an, bekommt auch schnell einen Termin. Sie stellt mit Hilfe der Sachbearbeiter*innen einen Antrag. Hier wird vorab bereits die Zuständigkeit geprüft.
- Zwei Wochen später bringt Bärbel alle notwendigen Unterlagen mit zum Bedarfsermittlungsgespräch. Als erstes unterschreibt sie den F1-Bogen (Merkblatt DSGVO).
- Gemeinsam wird der Bogen F2 Bogen A ausgefüllt. Das dauert etwa 20 Minuten.
- Die eigentliche Bedarfsermittlung beginnt jetzt. Die Frage nach Gesundheitsproblemen überfordert Bärbel



Die Frage nach etwas.



- Alle neun Lebensbereiche aus dem ICF werden abgefragt. Hier muss Bärbel nun erzählen, was sie sich jeweils wünscht, was ihr schwerfällt, was sie gut kann, was ihr hilft und was sie behindert. Jeder Lebensbereich ist noch in einzelne Items unterteilt.
- In manchen Punkten wird gezweifelt, auch die Zweifel werden unter „abweichende Sichtweisen“ notiert.
- Nach etwas mehr als einer Stunde werden gemeinsam Ziele vereinbart. S.M.A.R.T. müssen sie sein und werden unterteilt in Leitziel, Rahmenziel und Ergebnisziel.
- Bärbel hat langsam keine Energie mehr und möchte gehen. Insgesamt hat sie mehr als drei Stunden mit den Mitarbeiter*innen des FD 550.4 gesprochen (inklusive Antragsstellung im Vorfeld).



- Sie wird die Leistung erhalten, die sie benötigt: ambulante Wohnassistenz
- Für Bärbel ist der Prozess zunächst beendet. Alle Arbeiten, die im Vorfeld oder nach dem Termin erledigt werden müssen, bekommt sie nicht mit.
- Nicht nur der/die Hilfeplaner*in war beteiligt, sondern auch die Sachbearbeiter*innen, die den Antrag aufgenommen und geprüft haben, alle Daten in das Fachverfahren eingegeben haben, die im Austausch mit dem/der Hilfeplaner*in eine rechtliche Bewertung vorgenommen haben und letztlich für die Bewilligung und organisatorische Umsetzung (Rechnungen prüfen und anweisen, Unterlagen anfordern, Kostenbeitrag prüfen etc.) zuständig sind.
- Bärbel hat gut mitgearbeitet und es war nur eine Leistung – das ist somit ein unkomplizierter Fall! Das wird mehr und mehr die Ausnahme statt die Regel.

Gesamtplan 2023



- F1 DSGVO Merkblatt (1 Seite)
- F2 A Basisdaten (9 Seiten)
- F2 B Funktionsbezogene Bedarfsermittlung (17 Seiten)
- F2 C Zielplanung (4 Seiten)
- F2 D Ergebnis – Empfehlung (12 Seiten)
- F3 Feststellung der Leistung (9 Seiten)
- Beim Leistungserbringer: F4 Maßnahmeplanung (9 Seiten)
- Später: Zielüberprüfung und Verlaufsberichte: F5 v. Leistungsberechtigten (40 Seiten), F5 v. Leistungserbringer (35 Seiten), F5 v. Leistungsträger (69 Seiten)
- Dokumentationsaufwand bei Hilfeplanung: ca. 3 Stunden zuzüglich Zielüberprüfung

Rahmenbedingungen



- Das Gesamtplanverfahren muss mindestens alle zwei Jahre durchgeführt werden. Bei Schwankungen im Bedarf auch häufiger.
- Bei Bedarf findet zusätzlich eine Gesamtplankonferenz statt, bei der alle beteiligten Akteure hinzugezogen werden.
- Kommen Leistungen anderer Reha-Träger hinzu, erfolgt ein Teilhabeplanverfahren unter Beteiligung aller Akteure. Der Eingliederungshilfeträger muss anbieten, das Verfahren insgesamt zu übernehmen.
- Der Aufwand durch das Gesamtplanverfahren und B.E.Ni hat sich in etwa verdrei- bis vervierfacht. Dies trifft insgesamt auf Sachbearbeitung und Hilfeplanung zu. Gleichzeitig steigen die Fallzahlen seit Jahren kontinuierlich an.

Aktueller Stand und Ausblick



- Zurzeit kann B.E.Ni aufgrund des hohen Aufwandes nicht in allen Fällen durchgeführt werden. Auch der Gesamtplan wird nicht in jedem Fall erstellt.
- Für bestimmte Leistungen wie Frühförderung, integrative Kinderbetreuung und WfbM haben wir bisher überwiegend auf die Gesamtplanung/B.E.Ni verzichtet. Hier setzen wir die Verfahren aber nun nach und nach auch um.
- Der Mehraufwand entsteht nicht nur beim Träger der EGH, sondern auch bei Betreuern, Leistungserbringern und nicht zuletzt beim Leistungsberechtigten selbst
- Die Version B.E.Ni 3.1 ist bereits beschlossen, aber noch nicht im Fachverfahren.
- Die Daten aus 3.0 werden nach jetzigem Stand nicht in 3.1 übertragen, d.h. auch in Bestandsfällen muss alles neu erhoben werden.
- Fazit: durchdachtes Instrument, das in der Praxis zu erheblichem Mehraufwand führt und nicht für alle Leistungsberechtigten verständlich ist.



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

